

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 9 (1929-1930)
Heft: 5

Artikel: Aus dem Finanzhaushalt der Stadt Zürich
Autor: F.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-330242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

die schweizerische Volkswirtschaft sich auswirken wird. Unvereinbarkeit zwischen parlamentarischem Mandat und wirtschaftlicher Tätigkeit herbeizuführen, kann nicht Absicht des Vorschlages gewesen sein, es seien die Namen derjenigen Mitglieder der Bundesversammlung zu veröffentlichen, die in Verwaltungsräten tätig sind.

Ebensowenig bezweckte dieser Vorschlag, die wirtschaftlich tätigen Parlamentarier auf sogenannte «schwarze Listen» zu setzen, wie das verschiedentlich in bürgerlichen Zeitungen behauptet worden ist. Es mutet allerdings eigentümlich an, wie bürgerlicherseits in der Presse gegen solche schwarzen Listen für Parlamentarier geschrieben wird, wenn wir daran erinnern, wie häufig Arbeiter auf die schwarzen Listen der Unternehmer kommen.

Daß in der Verquickung von Geschäftsinteressen und parlamentarischem Mandat eine große Gefahr liegen kann für die Entwicklung der Politik in der Demokratie, dafür dürfen wir uns auf den Berner Korrespondenten des «Vaterlandes» berufen. Das «Vaterland» schrieb nämlich vor nicht allzu langer Zeit über diese Entwicklung:

«Wir wissen recht wohl, daß weite freisinnige Kreise mit uns in der Verurteilung dieser Dekadenzerscheinungen der Volksrechteausübung einigehen. Die Themata «Freisinn und Manchestertum» und «Kapital und Demokratie» decken sich keineswegs. Aber man soll uns nicht sagen, daß das erste Problem überwunden sei, während das zweite erst beginnt! Eine antisoziale Einwirkung des Großkapitals ist etwas Natürliches, auch in der Demokratie; aber weniger natürlich mag es erscheinen, daß die Demokratie dem Großkapital gestattet, sich antidemokratisch auszuwirken, und zwar durch die Mittel der Demokratie selbst, die sich in der «öffentlichen Meinung» zusammenfassen lassen.»

Die Publikation der Namen der Mitglieder der Bundesversammlung, die in Verwaltungsräten tätig sind, könnte lediglich den Zweck verfolgen, die Mitglieder der eidgenössischen Räte zu veranlassen, ihre parlamentarische Vertretung in Bern so auszuüben, daß sie ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit außerhalb des Bundeshauses entspricht. Der Gegensatz zwischen den schönen Worten im Parlament und den oft weniger schönen Taten in der Wirtschaft wird dadurch am deutlichsten, daß man offen sagt und feststellen läßt, mit wem man es zu tun hat.

Aus dem Finanzhaushalt der Stadt Zürich.

Am 1. Januar 1930 ist in der Stadt Zürich auf sozialdemokratische Initiative die städtische Altersbeihilfe in Kraft getreten. Der Voranschlag des laufenden Jahres sieht für diese neue und bisher auf kommunalem Gebiet in der Schweiz unbekanntes Institut allein an auszurichtenden.

Beiträgen die Summe von 1,3 Millionen Franken vor. Dieser Betrag konnte im Budget untergebracht werden ohne Steuererhöhung oder irgendwelche andere Belastungen der städtischen Bevölkerung. Dabei rechnet der Voranschlag pro 1930 mit 46,8 Millionen Franken Personalausgaben gegenüber 42,7 Millionen Franken für diesen Zweck in der Rechnung des Jahres 1928.

Die Gesamtausgaben des Jahres 1930 werden mit Fr. 3,647,100.— veranschlagt gegen Fr. 1,836,474.69 in der Rechnung 1928. In der Vermehrung der Aufwendungen dieser städtischen Verwaltungsabteilung um nahezu das Doppelte sind allerdings die 1,3 Millionen Franken für die Altersbeihilfe inbegriffen.

Das städtische Armengut, das als gesonderte Rechnung geführt wird, rechnet pro 1930 mit Ausgaben in der Höhe von Fr. 6,480,400.— gegen Fr. 3,461,913.44 in der Rechnung 1928. Auch hier also nahezu eine Verdoppelung der Ausgaben für Armenunterstützung, die durch das neue Armengesetz im Kanton Zürich bedingt ist, das am 1. Januar 1929 in Kraft trat. Während das alte Armengesetz der *Heimatgemeinde* die Unterstützungspflicht überband, basiert das neue Gesetz auf dem *Wohnortsprinzip*. Das bedeutet für die Industriegemeinden des Kantons, namentlich aber für die Städte Zürich und Winterthur, eine gewaltige Vermehrung ihrer Armenlasten. Dennoch mußte die Armensteuer von bisher 16 Prozent der einfachen Staatssteuer in der Stadt Zürich nicht erhöht werden. Das neue Armengesetz verpflichtet eben auch die Nichtbürger zur Zahlung der Armensteuer an ihrem Wohnort, wogegen das alte Gesetz nur den Gemeindebürgern diese Pflicht überband. Die Armensteuer warf im Jahre 1928, wo noch das alte Gesetz in Kraft war, Fr. 2,524,843.23 ab, für das Jahr 1930 rechnet das Budget mit Fr. 4,454,000.— Steuereingang.

Die Rechnung der Stadt Zürich von 1913 ergab an Einnahmen und Ausgaben total rund 29 Millionen Franken, wogegen die Rechnung 1920 mit 57,1 Millionen Franken Einnahmen und 52,7 Millionen Franken Ausgaben abschloß. Das Jahr 1928 weist an Einnahmen Fr. 61,673,854.—, an Ausgaben Fr. 58,880,694.— aus. Der Voranschlag 1930 aber basiert auf rund 64,5 Millionen Franken Einnahmen und Ausgaben.

Die Steuern warfen im Jahre 1913 18,1 Millionen Franken ab, 1920 bei einem Steuerfuß von 160 Prozent der einfachen Staatssteuer 29,5 Millionen Franken und 1928 bei 95 Prozent Steuerfuß schon wieder 28,5 Millionen Franken. Das Budget 1930 rechnet bei 95 Prozent Steuerfuß mit 30,2 Millionen Franken Steuereinnahmen, doch dürfte dieser Betrag um ein bedeutendes überschritten werden. In den eben angeführten Steuereinnahmen sind die außerordentlichen Gemeindesteuern: Liegenschaftsteuer, Handänderungs- und Grundstückgewinnsteuer inbegriffen. Diese drei außerordentlichen Steuern erbrachten 1928 zusammen den Betrag von 3,5 Millionen Franken.

Als Steuergrundlage diente in der Stadt Zürich im Jahre 1920 ein Einkommen der Steuerpflichtigen von rund 568 Millionen Franken, gegen rund 626 Millionen im Jahre 1928. Das vermögenssteuerpflichtige Kapital betrug 1920 rund 3 Milliarden Franken, 1928 rund 3,5 Milliarden Franken.

Die Reinertragnisse der drei Werke: Gaswerk, Wasserversorgung und Elektrizitätswerk betragen 1928 Fr. 7,549,386.27, im Voranschlag 1923 figurieren sie mit Fr. 7,948,950.—. Daran ist das Gaswerk mit Fr. 2,217,110.—, das Wasserwerk mit Fr. 1,604,230.— und das Elektrizitätswerk mit Fr. 4,127,610.— beteiligt.

F. H.